

# Deckblatt Nr. 4

Zum Bebauungsplan  
Kapsreiter-Feld

Gemeinde:  
Landkreis:  
Regierungsbezirk:

Neuhaus am Inn  
Passau  
Niederbayern

## 1. Auslegung

Das Deckblatt Nr. 4 vom 14.02.05 mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.03.05 bis 01.05.05 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 21.02.05 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht.



Neuhaus am Inn, den 17. JUNI 2005 i.H. Präsident

## 2. Satzung

Die Gemeinde Neuhaus am Inn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 25.04.05 das Deckblatt Nr. 4 gemäß § 10 BauGB Abs.1 als Satzung beschlossen.



Neuhaus am Inn, den 17. JUNI 2005 i.H. Präsident

## 3. Genehmigung

Das Landratsamt Passau hat das Deckblatt Nr. 4 mit Schreiben vom ..... Nr. .... gem. § 10 BauGB Abs. 2 genehmigt.

Passau, den Genehmigung nicht erforderlich

## 4. Inkrafttreten nach der Genehmigung

Die <sup>Das</sup> ~~Genehmigung~~ des Deckblatts ist am 29.04.05 ortsüblich gemäß § 10 BauGB Abs 3 bekannt gemacht worden und wird mit Begründung zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Das Deckblatt tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.



Neuhaus am Inn, den 17. JUNI 2005 i.H. Präsident

# Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

---

## ÄNDERUNG DER PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

### Zu 1.2.1 Dachgestaltung

- Zulässige Dachform auch: Walmdach
- Bei Walmdächern auch zulässige Dachneigung: 10° bis 15°

### Festsetzung der Baugrenzen und Lage der Baukörper

- Die Doppelhausparzellen 17 und 18 werden zu einem Einfamilienhausgrundstück zusammengelegt, die vorgesehenen Baugrenzen und die Lage der Haupt- und Nebenbaukörper ändern sich entsprechend der Zeichnung dieses Deckblatts.

## ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

### Zu 1.1.1 Dachform

- Zulässige Dachform auch: Walmdach

### Zu 1.1.6 Dachdeckung

- Für Walmdächer mit 10° bis 15° Dachneigung sind alternativ auch Blecheindeckungen zulässig. Die Festsetzung aus Punkt 1.1.6 gilt hier nicht.

## INHALT UND BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNG

- Die Zusammenlegung der Doppelhausparzellen 17 und 18 machte eine stärkere Ausrichtung des Baukörpers nach Süden möglich und notwendig. Die Baugrenze und die Lage der Garage wurde hier geändert.
- Die geänderte Dachform und Dachneigung begünstigen einen kompakten Baukörper und eine Beschränkung der Gesamthöhe des Gebäudes.

